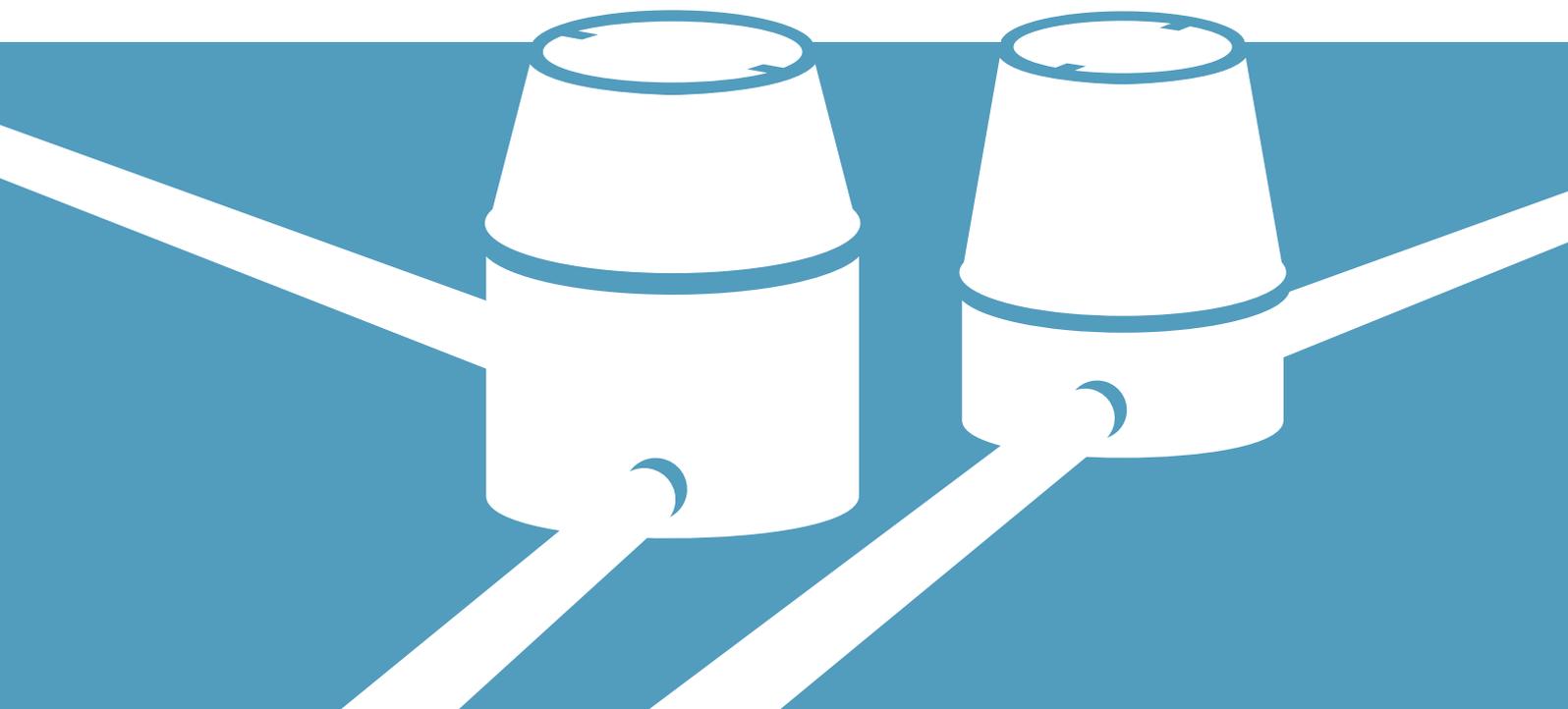


GEMEINDE  
**UDLIGENSWIL**

# Siedlungsentwässerungsreglement

vom 29. November 2010



# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
Art. 3	Aufgabe des Gemeinderates	1

## II. Art und Ableitung der Abwässer

Art. 4	Begriffe	1
Art. 5	Einleitung von Abwasser	2
Art. 6	Versickern von Abwasser	2
Art. 7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	2
Art. 8	Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)	2
Art. 9	Abwasser von privaten Schwimmbädern	3
Art. 10	Zier-, Natur- und Fischteiche	3
Art. 11	Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.	3
Art. 12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	3
Art. 13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	4
Art. 14	Abwasser und Wasserversorgung	4

## III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften

Art. 15	Grundlage	4
Art. 16	Entwässerungssysteme	4
Art. 17	Abwasseranlagen	5
Art. 18	Rechtsnatur	5
Art. 19	Dringlichkeitsplan	6
Art. 20	Private Erschliessung	6
Art. 21	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	6
Art. 22	Loskaufsumme	7
Art. 23	Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	7
Art. 24	Anschlusspflicht	7
Art. 25	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	7
Art. 26	Abnahmepflicht	7
Art. 27	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	8
Art. 28	Kataster	8
Art. 29	Bau- und Betriebsvorschriften	8

## IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 30	Gesuch um Anschlussbewilligung	8
Art. 31	Anschlussbewilligung	9
Art. 32	Planänderungen	9
Art. 33	Kontrollinstanz	10
Art. 34	Baukontrolle und Abnahme	10
Art. 35	Vereinfachtes Verfahren	10

## V. **Betrieb und Unterhalt**

Art. 36	Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	11
Art. 37	Betriebskontrolle	11
Art. 38	Sanierung	11
Art. 39	Haftung	11

## VI. **Finanzierung**

Art. 40	Mittelbeschaffung	12
Art. 41	Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren	12
Art. 42	Tarifzonen	13
Art. 43	Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan	14
Art. 44	Anschlussgebühr, Grundsätze	14
Art. 45	Berechnung der Anschlussgebühr	16
Art. 46	Betriebsgebühr, Grundsätze	16
Art. 47	Berechnung der Betriebsgebühr	17
Art. 48	Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	18
Art. 49	Baubeiträge	18
Art. 50	Verwaltungsgebühren	19
Art. 51	Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen	19
Art. 52	Zahlungspflicht	19
Art. 53	Fälligkeit	19
Art. 54	Mehrwertsteuer	20

## VII. **Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen**

Art. 55	Rechtsmittel	20
Art. 56	Strafbestimmungen	20
Art. 57	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	20

## VIII. **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 58	Aufhebung des bisherigen Reglements	21
Art. 59	Inkrafttreten	21

## Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (EGGSchG)
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
- Eidgenössische Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 18. Mai 2005 (Chemikalienverordnung, ChemV)
- Eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitung und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)
- Schweizer Norm SN 592000 «Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung»
- Normenwerk SIA (Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verband)

Die Einwohnergemeinde Udligenswil erlässt gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 und der Gemeindeordnung vom 11. Juni 2007 nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### Art. 2 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
- 2 Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das zuständige Gemeinderatsmitglied oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.
- 3 Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er wird diesbezüglich ermächtigt, eine Vollzugsverordnung zu erlassen.

## II. Art und Ableitung der Abwässer

### Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

#### a) Verschmutztem Abwasser (WAS)

Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4f GSchG).

#### b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung.

#### c) Reinwasser/Fremdwasser

Reinwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

**Art. 5 Einleitung von Abwasser**

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem und verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Die kantonale Behörde ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

**Art. 6 Versickern von Abwasser**

- 1 Das Versickern von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.
- 2 Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickern von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:
  - a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): der Gemeinderat.
  - b) bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): die zuständige kantonale Behörde.
  - c) bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die zuständige kantonale Behörde.
  - d) in besonders gefährdeten Bereichen: die zuständige kantonale Behörde.

**Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser**

- 1 Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien der zuständigen kantonalen Behörde.

**Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)**

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwasserleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

**Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern**

- 1 Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschließen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im Übrigen ist das Merkblatt der kantonalen Behörde für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

**Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche**

- 1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Vorschriften der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Gewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

**Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.**

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat an gültige Normen für die Liegenschaftsentwässerung.

**Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe**

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- 2 Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:
  - a) Gase und Dämpfe;
  - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
  - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
  - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern usw.;

- e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.;
  - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
  - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40°C;
  - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
  - i) feste Stoffe und Kadaver;
  - j) Zement- und Kalkwasser, z.B. von Baustellen und Betrieben.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

**Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen**

- 1 Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Oel, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die
- a) eidgenössische Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) sowie die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV);
  - b) die Art. 22 ff des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG)
  - c) und die anerkannten Regeln der Technik.

**Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung**

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

### III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften

**Art. 15 Grundlage**

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

**Art. 16 Entwässerungssysteme**

- 1 Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem. Die Entwässerungssysteme sind im GEP festgelegt.
- 2 Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.

- 3 Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
- 4 Bei beiden Systemen muss das Reinwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
- 5 Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

#### **Art. 17 Abwasseranlagen**

- 1 Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:
  - a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
    - aa. beim Trennsystem
      - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
      - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur – soweit notwendigen – Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
    - ab. beim Mischsystem
      - Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
      - Reinwasserleitungen;
    - ac. bei beiden Systemen
      - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
      - Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
      - Abwasservorbehandlungsanlagen;
  - b) die Abwasserreinigungsanlage;
  - c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen und Messstationen.

#### **Art. 18 Rechtsnatur**

- 1 Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.
- 2 Die Abwasseranlagen der Gemeinde sind öffentlich.
- 3 Die anderen Abwasseranlagen sind Privateigentum. Vorbehalten bleibt Art. 21.

**Art. 19 Dringlichkeitsplan**

- 1 Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des GEP einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeitragsleistungen der interessierten Grundstücke fest.

**Art. 20 Private Erschliessung**

- 1 Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selber vornehmen oder erwirken.
- 2 Diese Erschliessung erfolgt:
  - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes;
  - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

**Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen**

- 1 Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 2 Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Abwasseranlagen auf Gesuch zu Eigentum übernehmen, wenn:
  - a) Es sich um Abwasserleitungen handelt, denen eine Sammelfunktion zukommt. Sie sollen folgende Anforderungen kumulativ erfüllen:
    - aa. Leitungsdurchmesser mindestens 250 mm.
    - ab. Es müssen mindestens zwei Wohnhäuser angeschlossen sein.
    - ac. Die Leitungen dürfen nicht unter Gebäuden liegen.
  - b) Die Leitungseigentümer der Gemeinde die Loskaufsumme gemäss Art. 22 bezahlen.
- 3 Die Hausanschlussleitungen und die dazugehörigen Kontrollschächte bleiben Privateigentum.

**Art. 22 Loskaufsumme**

Für den Wegfall der Unterhaltspflicht zufolge Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Gemeindeeigentum ist eine Loskaufsumme zu entrichten. Diese Loskaufsumme berechnet sich wie folgt:

1.5 % (Abschreibungssatz) gerechnet vom Wiederbeschaffungszeitwert x Alter der Leitung (Baujahr bis Übernahmejahr)

Wiederbeschaffungszeitwert:  $\frac{\text{Herstellungskosten} \times \text{Baukostenindex im Übernahmejahr}}{\text{Baukostenindex im Baujahr}}$

**Art. 23 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften**

- 1 Können sich die Beteiligten über die Erstellung oder die Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen, kann der Gemeinderat die Bildung einer Genossenschaft des öffentlichen Rechts nach § 18 EGGSchG bzw. nach den §§ 17ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches beschliessen und die Erstellung oder die Sanierung der Leitung der Genossenschaft übertragen.
- 2 Bis die Genossenschaft sich konstituiert hat, trifft der Gemeinderat die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderliche Massnahmen.

**Art. 24 Anschlusspflicht**

- 1 Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2 Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

**Art. 25 Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

Können Bauten und Anlagen aus bestimmten Gründen (z.B. Zumutbarkeit) nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die zuständige kantonale Behörde oder im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören der zuständigen kantonalen Behörde eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

**Art. 26 Abnahmepflicht**

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

**Art. 27 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen**

- 1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Auf Verlangen der Grundeigentümer können die Durchleitungsrechte im Grundbuch eingetragen werden (Art. 691 Abs 3 ZGB).
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. der zuständigen kantonalen Behörde einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

**Art. 28 Kataster**

- 1 Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster mit einer Datenbank ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

**Art. 29 Bau- und Betriebsvorschriften**

- 1 Für den Bau von Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich der Gemeinderat an die gültige Norm für die Liegenschaftsentwässerung sowie an die gültigen Richtlinien. Er kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- 2 Die zuständige kantonale Behörde prüft in Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbe-wegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs 2 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

## IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

**Art. 30 Gesuch um Anschlussbewilligung**

- 1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Baugesuch beim Gemeinderat einzureichen.

- 2 Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
  - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
  - b) Vermasster Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
    - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;
    - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie allen Sonderbauwerken mit Koten;
  - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen;
  - d) Detailpläne von allfälligen Versickerungsanlagen;
  - e) Zusammenstellung aller versiegelten, teilversiegelten oder unversiegelten Flächen, getrennt nach Dachflächen, Vorplätzen und unversiegelten Flächen. Die Summe entspricht der Parzellenfläche.
- 3 Bei abwasserrelevanten Umbauten muss zudem ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen.
- 4 Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

#### **Art. 31 Anschlussbewilligung**

- 1 Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- 2 Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

#### **Art. 32 Planänderungen**

- 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

**Art. 33      Kontrollinstanz**

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein entsprechendes Pflichtenheft.

**Art. 34      Baukontrolle und Abnahme**

- 1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz rechtzeitig d.h. mindestens zwei Arbeitstage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 2 Die Anlagen sind vor der Inbetriebnahme gründlich zu reinigen.
- 3 Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Uebereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, kann eine Dichtigkeitskontrolle verlangt werden.
- 4 Für die Kontrolle bzw. Abnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 5 Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.
- 6 Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Ausführungsplan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).
- 7 Wird der Ausführungsplan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann er mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- 8 Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

**Art. 35      Vereinfachtes Verfahren**

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

## V. Betrieb und Unterhalt

### **Art. 36 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen**

- 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Erneuerung.
- 2 Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Zuständig sind:
  - a) für die öffentlichen Abwasseranlagen die Gemeinde,
  - b) für die privaten Abwasseranlagen der Eigentümer
- 3 Die Gemeinde kann auf Wunsch des Eigentümers oder aufgrund vorheriger schriftlicher Aufforderung die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen.
- 4 Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan.

### **Art. 37 Betriebskontrolle**

- 1 Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- 3 Die Kontrollinstanz kann von den Eigentümern von privaten Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtigkeitsprüfungen verlangen, die bestätigen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

### **Art. 38 Sanierung**

- 1 Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben.
- 2 Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Behörde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

### **Art. 39 Haftung**

- 1 Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

## VI. Finanzierung

### **Art. 40 Mittelbeschaffung**

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung inkl. Rückstellungen, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
  - a) Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer;
  - b) allenfalls Steuermittel der Gemeinde, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen
- 2 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.
- 3 Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

### **Art. 41 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren**

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.
- 2 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.
- 3 Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies trifft bei folgenden Fällen zu:
  - a) Wird sämtliches unverschmutztes Abwasser mittels einer Versickerungsanlage auf dem Grundstück versickert, wird eine Herabstufung des Grundstücks um 2 Tarifzonen vorgenommen. Dies gilt sowohl bei der Anschluss- als auch bei der Grundgebühr.
  - b) Wird sämtliches unverschmutztes Abwasser über eine Retention mit geeichtem Drosselorgan in die Kanalisation geleitet, wird das Grundstück für die Berechnung der Anschluss- und Grundgebühr um 1 Tarifzone herabgestuft.
  - c) Wird das unverschmutzte Abwasser mittels einer Brauchwasseranlage für WC und Waschmaschine wieder verwendet, erfolgt bei der Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühr eine Herabstufung um 1 Tarifzone.
  - d) Wird auf einem Grundstück kein Abwasser in die Abwasserleitung eingeleitet, werden Anschluss- und Grundgebühr um 50 % reduziert.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 4. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012.

- e) Bei verminderter Versiegelung
  - ea. Weicht der Versiegelungsgrad eines Grundstücks um mehr als 25 % von dem mittleren Versiegelungsgrad der zugeteilten Tarifzone ab, wird es für die Berechnung der Anschluss- und Grundgebühr um 1 Tarifzone herabgestuft.
  - eb. Weicht der Versiegelungsgrad eines Grundstücks um mehr als 50 % von dem mittleren Versiegelungsgrad der zugeteilten Tarifzone ab, wird es für die Berechnung der Anschluss- und Grundgebühr um 2 Tarifzonen herabgestuft.
- f) Bei erhöhter Versiegelung
  - fa. Weicht der Versiegelungsgrad eines Grundstücks um mehr als 25 % von dem mittleren Versiegelungsgrad der zugeteilten Tarifzone ab, wird es für die Berechnung der Anschluss- und Grundgebühr um 1 Tarifzone heraufgestuft.
  - fb. Weicht der Versiegelungsgrad eines Grundstücks um mehr als 50 % von dem mittleren Versiegelungsgrad der zugeteilten Tarifzone ab, wird es für die Berechnung der Anschluss- und Grundgebühr um zwei Tarifzonen heraufgestuft.

#### **Art. 42 Tarifzonen**

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in neun Tarifzonen eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden:

Tarifzone 1	Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen, Friedhofanlagen etc., Schmutzwasseranfall gering
Tarifzone 2	1-geschossige Wohnzone, 2-geschossige Wohnzone a, mittlerer Versiegelungsgrad 25 %
Tarifzone 3	2-geschossige Wohnzone b, mittlerer Versiegelungsgrad 30%
Tarifzone 4	3-geschossige Wohnzone a, 3-geschossige Wohnzone b, mittlerer Versiegelungsgrad 35 %
Tarifzone 5	Dorfkernzone, Wohnzone für verdichtete Bauweise mittlerer Versiegelungsgrad 40 %
Tarifzone 6	Wohn- und Gewerbezone, mittlerer Versiegelungsgrad 50 %
Tarifzone 7	Arbeitszone III, mittlerer Versiegelungsgrad 60 %
Tarifzone 8	Zone für öffentliche Zwecke, mittlerer Versiegelungsgrad 70 %
Tarifzone 9	ausparzellerte Strassen, Wege, Plätze, Versiegelungsgrad bis 100 %

Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 41 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

- 2 Die tiefste mögliche Tarifzone nach Berücksichtigung sämtlicher Tarifzonenanpassungen gemäss Art. 43 stellt für die 1- und 2-geschossige Wohnzone a und die Zone für Sport- und Freizeitanlagen die Tarifzone 1 dar, für die restlichen Zonen die Tarifzone 2.
- 3 Für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

Tarifzone 1:	TF 1	Tarifzone 6:	TF 3
Tarifzone 2:	TF 1.3	Tarifzone 7:	TF 4
Tarifzone 3:	TF 1.6	Tarifzone 8:	TF 5
Tarifzone 4:	TF 2	Tarifzone 9:	TF 7
Tarifzone 5:	TF 2.5		

#### **Art. 43 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan**

- 1 Der Tarifzonenplan wird durch den Gemeinderat erlassen.
- 2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder nutzniessende Grundstück wird vom Gemeinderat nach den Kriterien gemäss Art. 41 und Art. 43 Abs. 3 einer Tarifzone zugewiesen.
- 3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt und/oder Grundstücksflächen versiegelt, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 Der Gemeinderat macht die Tarifzoneneinteilung öffentlich bekannt und legt diese während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf.

#### **Art. 44 Anschlussgebühr, Grundsätze und Gebührenhöhe**

- 1 Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone gemäss Art. 45 berechnet.
- 2 Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden vom Gemeinderat auf Grund der Kriterien gemäss 41 Abs. 3 und Art. 42 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt der Gemeinderat allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung fest gesetzt.

- 4 Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber aus Gründen gemäss Art. 41 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben.
- 5 Bei Um-, An- oder Aufbauten mit einer Nutzungserweiterung ist eine Anschlussgebühr für die Erweiterung im Verhältnis der gesamten Nutzungsfläche geschuldet. Für die bisher bereits bestehende Nutzungsfläche ist keine Anschlussgebühr mehr zu entrichten.<sup>2</sup>
- 6 Bei Ersatzbauten ist die volle Anschlussgebühr geschuldet, wenn die Erstellung des Gebäudes oder der letzte gebührenpflichtige vollumfassende Umbau mehr als 50 Jahre zurückliegt.<sup>3</sup>

Liegt die Erstellung oder der letzte gebührenpflichtige Umbau weniger als 50 Jahre zurück, so wird die Anschlussgebühr für jedes volle Kalenderjahr um 2 % reduziert.<sup>3</sup>
- 7 Wird von einem Grundstück erstmals Anschlussgebühr erhoben, fällt für die Berechnung dieser Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 46 Abs. 5 ausser Betracht.
- 8 Wird ein Grundstück nur teilweise überbaut und ist die nicht ausgenutzte Parzellenfläche grösser als 2000 m<sup>2</sup>, so wird nur die nach Ausnutzung notwendige Grundstücksfläche zur Berechnung der Anschlussgebühr verwendet.
- 9 Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Abs. 7 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.
- 10 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem früheren Reglement entsteht.
- 11 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 12 Die Anschlussgebühren liegen zwischen CHF 15.– und CHF 30.– pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche. Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe fest.
- 13 Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen von den oben genannten Grundsätzen zu den Anschlussgebühren abweichen und Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 4. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012.

<sup>3</sup> Eingefügt durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 4. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012.

**Art. 45 Berechnung der Anschlussgebühr <sup>4</sup>**

- 1 Der Betrag pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Tarifzonen.
- 2 Der Gemeinderat legt den Betrag pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotals der Kosten fest.

**A Anschlussgebühr bei Neu- oder Ersatzbauten**

Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TF} \times \text{AK} \\ \text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TF} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>)

TF = Tarifzonenfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche

**B Anschlussgebühr bei Umbauten**

Für die zusätzliche Nutzungsfläche berechnet sich die Anschlussgebühr wie folgt:

$$\text{Anschlussgebühr} = \frac{\text{GF} \times \text{TF} \times \text{AK} \times \text{NVF}}{\text{TVF}}$$

GF = Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>)

TF = Tarifzonenfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche

NVF = neue zusätzlich versiegelte Flächen

TVF = total der versiegelten Flächen

**Art. 46 Betriebsgebühr, Grundsätze und Gebührenhöhe**

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Grundgebühr pro Anschluss (gewichtete Fläche);
  - b) Mengengebühr pro m<sup>3</sup> bezogenes Frisch- und/oder Brauchwasser.
- 4 Die Grundgebühren haben 30 %, die Mengengebühren 70 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.

<sup>4</sup> Geändert und ergänzt durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 4. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012.

- 5 Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Nutzniessende Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt. Wird ein Grundstück nur teilweise überbaut und ist die nicht ausgenutzte Parzellenfläche grösser als 2000 m<sup>2</sup>, so wird nur die nach Ausnutzung notwendige Grundstücksfläche zur Berechnung der Grundgebühr verwendet.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien, etc.), ist dieser Teil separat zu messen und eine Reduktion zu gewähren.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.
- 8 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.
- 9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch den Gemeinderat auf Grund der Entsorgungskosten festgelegt.
- 10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühr ist Sache der Grundeigentümer.
- 11 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.01 und CHF 0.10 pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche. Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe fest.
- 12 Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 1.– und CHF 4.– pro m<sup>3</sup> Frischwasserbezug. Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe fest.<sup>5</sup>
- 13 Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen von den oben aufgeführten Grundsätzen zu den Betriebsgebühren abweichen und Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 47 Berechnung der Betriebsgebühr**

1 Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{KG} \qquad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

2 Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \qquad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

<sup>5</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 4. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012.

- GF = Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>)  
TF = Tarifzonenfaktor  
KG = Kosten pro gewichteter m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (CHF/m<sup>2</sup>)  
Q = Jährliche Betriebskosten (CHF)  
F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes  
W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)  
W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)  
KW = Kosten pro m<sup>3</sup> Frischwasser (CHF/m<sup>3</sup>)

- 3 Der Betrag pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m<sup>3</sup> Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.

#### **Art. 48 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle**

- 1 Für grosse Grundstücke in der Landwirtschaftszone sowie vereinzelte auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen.
- a) Einfamiliengebäude: Es wird eine fiktive Parzellengrösse von 800 m<sup>2</sup> angenommen. Diese fiktive Parzellengrösse wird mit dem Tarifzonenfaktor von Tarifzone 2 gewichtet.
- b) Mehrfamiliengebäude und Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung: Für die erste Wohnung wird eine fiktive Parzellengrösse von 600 m<sup>2</sup> angenommen. Für jede weitere Wohnung wird zu dieser Fläche 400 m<sup>2</sup> dazuaddiert. Dies gilt nur für Wohnungen im gleichen Gebäude. Diese fiktive Parzellenfläche wird mit dem Tarifzonenfaktor der Tarifzone 4 gewichtet.
- c) Bei Gebäuden, welche nicht gemäss Abs. 1a) oder 1b) geregelt werden, wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m<sup>2</sup> Parzellengrösse gebührenpflichtig. Diese Fläche wird ebenfalls entsprechend der Tarifzone vergleichbarer Objekte gewichtet.

#### **Art. 49 Baubeiträge**

- 1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

**Art. 50      Verwaltungsgebühren**

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglementes (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) erhebt der Gemeinderat Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz aller Auslagen (inkl. Drittkosten).

**Art. 51      Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen**

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

**Art. 52      Zahlungspflicht**

- 1 Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Für die Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.
- 3 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren oder Beiträge.

**Art. 53      Fälligkeit**

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit Beginn der Realisierung der Baute oder Anlage. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2 Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 3 Die Pflicht zur Zahlung des Perimeterbeitrages entsteht, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 4 Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
- 5 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Schnurgerüstabnahme fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

**Art. 54 Mehrwertsteuer**

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

**Art. 55 Rechtsmittel**

- 1 Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.
- 4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

**Art. 56 Strafbestimmungen**

- 1 Zuwiderhandlung gegen die Art. 8, 9, 10, 14 dieses Reglementes werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Busse bestraft.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglementes sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

**Art. 57 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)**

- 1 Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2 Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **Art. 58      Aufhebung des bisherigen Reglements**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement der Gemeinde Udligenswil vom 19. Juni 1969 mit Änderung vom 10. September 1984 aufgehoben.

### **Art. 59      Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2011 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglementes erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche sind nach dem Kanalisationsreglement der Gemeinde vom 19. Juni 1969 mit Änderung vom 10. September 1984 zu beurteilen.
3. Sämtliche Baugesuche welche nach Inkrafttreten eingegangen sind, werden nach dem neuen Finanzierungsmodell beurteilt. Die seit Inkrafttreten bereits entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche sind nach dem neuen Beschluss der Stimmbevölkerung vom 4. Juni 2012 nochmals zu beurteilen. Die dabei zu hoch einkassierten Anschlussgebühren sind dem Grundeigentümer ohne Zinsvergütung zurückzubezahlen.<sup>6</sup>
4. Die per 1. Juli 2012 pendenten Baugesuche sind nach dem neuen wie auch nach dem bisherigen Rechnungsmodell zu beurteilen. Dabei haben die Grundeigentümer Anspruch auf die Verrechnung der tieferen Anschlussgebühr.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Eingefügt durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 4. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012.

<sup>7</sup> Eingefügt durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 4. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012.

Udligenswil, 29. November 2010

## **GEMEINDEVERSAMMLUNG UDLIGENSWIL**

### **Der Gemeindepräsident**

Peter Schilliger

### **Der Gemeindeschreiber**

Reto Schöpfer

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

29. November 2010

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am:

4. Januar 2011

Änderungen von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

4. Juni 2012

Gemeindekanzlei  
Tel. 041 371 13 13

Finanzverwaltung  
Tel. 041 371 12 87

Gemeindeammannamt  
Tel. 041 371 13 94

Schlössligasse 2, CH-6044 Udligenswil, Fax 041 371 13 12, [info@udligenswil.ch](mailto:info@udligenswil.ch), [www.udligenswil.ch](http://www.udligenswil.ch)